

Strategie Wasserversorgung Kanton Uri



Quellfassung Bannwald Altdorf, Foto Valentin Luthiger

Impressum

Herausgeber

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Kanton Uri

Leitende Fachstelle

Amt für Umweltschutz Kanton Uri:

Dr. Alexander Imhof, Vorsteher

Lorenz Jaun, Abteilungsleiter Gewässerschutz

Simon Walker, Sachbearbeiter Grundwasserschutz

Begleitgruppe (alphabetische Auflistung)

Heiri Arnold, Präsident Wasserversorgung Urnerboden, Spiringen

André Bissig, Gemeindeschreiber Unterschächen

Peter Dittli, Geschäftsführer Gemeindewerke Erstfeld

Hermann Epp, Gemeindepräsident Silenen

Urs Gisler, Präsident WUR Schattdorf

Renata Graf, Gemeindepräsidentin Hospental

Toni Herger, Gemeindeverwalter Bürglen

Hansruedi Huwiler, Präsident Wasserkommission Altdorf

Thomas Muff, Laboratorium der Urkantone LdU

Iwan Stampfli, Gemeindeschreiber Wassen

Marco Tarelli, Betriebsleiter WUR / Wasserversorgung Altdorf

Projektbegleitung / Moderation von Projekt- und Begleitgruppensitzungen

Heinz Habegger, Water Excellence AG, Hilterfingen und Bern

Beschluss durch den Regierungsrat am 14. Dezember 2021

Vorwort



Ohne Wasser kein Leben. Wasser ist für alle Lebewesen also für Mensch, Tiere und Pflanzen notwendig. Die Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit diesem kostbaren Gut in genügender Menge und hoher Qualität ist mir ein grosses Anliegen.

In unserem Kanton verfügen wir heute über genügend Wasser. Viele Versorgungen leisten bereits heute gute Arbeit, damit unsere Bürgerinnen und Bürger täglich mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden. Hingegen haben eine Grobanalyse der Wasserversorgungen, das Projekt Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie eine Gemeindeumfrage dargelegt, dass neben vielen Stärken auch gewisse Schwächen bei unseren Versorgungen vorhanden sind. Auch haben Naturereignisse der letzten Jahre die Anfälligkeit gewisser Wasserversorgungen aufgezeigt.

In der vorliegenden Wasserversorgungsstrategie werden Ziele und insbesondere Massnahmen aufgezeigt, wie diese Schwächen behoben werden können. Dies immer mit dem Ziel, für die Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Das Bundesgesetz regelt bezüglich der Wasserversorgung nur wenige Punkte. Im Gegensatz zu anderen Kantonen bietet unsere kantonale Gesetzgebung nur in sehr geringem Umfang weitergehende Klärung. Aus diesem Grunde bin ich überzeugt, dass wir mit der Umsetzung der Wasserversorgungsstrategie Klarheit schaffen und so zur langfristigen Sicherstellung unserer Trinkwasserversorgung wesentlich beitragen. Wichtig scheint mir dabei, nur so viel wie nötig zu regeln und die Gemeindeautonomie zu respektieren.

Die vorliegende Wasserversorgungsstrategie wurde durch das Amt für Umweltschutz in enger Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe entwickelt. Diese umfasste Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie der Wasserversorgungen unterschiedlicher Grösse. Ebenfalls mitgearbeitet hat das Labor der Urkantone. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 die Wasserversorgungsstrategie genehmigt.

Mir ist es nun ein grosses Anliegen, dass die festgelegten Ziele erreicht und die Massnahmen umgesetzt werden. Dies kann nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen, den Gemeinden sowie den Wasserversorgern zum Erfolg führen.

Mit dem Engagement aller Beteiligten stellen wir sicher, dass wir die Wasserversorgungen mit umsetzbaren Massnahmen stärken und dadurch die Versorgungssicherheit auch in Zukunft gewährleisten können.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Christian Arnold
Regierungsrat

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
2	Wozu eine Strategie?	7
3	Stellenwert und Geltungsbereich	8
4	Ausgangslage	9
4.1	Heutige gesetzliche Grundlagen	9
4.2	Aufgaben	10
4.3	Struktur der Wasserversorgung	11
4.4	Zustand der heutigen Wasserversorgung	14
4.5	Resultate aus dem TWN-Prozess	18
4.6	Rückmeldungen aus der Gemeindeumfrage.....	19
4.7	Neue Herausforderungen	21
4.8	Stärken und Schwächen	22
4.9	Handlungsbedarf	23
5	Strategie	24
5.1	Zielzustand / Vision 2035	24
5.2	Stossrichtungen.....	25
5.3	Strategische Ziele und Massnahmen 2026	27
6	Anhang	30

1 Zusammenfassung

Im Kanton Uri existieren 67 Wasserversorgungen, die mehr als zehn Einwohninnen und Einwohner versorgen. Davon sind acht grosse Wasserversorgungen mit über 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner, 28 mittlere Wasserversorgungen, die zwischen 100 und 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner versorgen und 31 kleine Wasserversorgungen mit weniger als 100 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Im Durchschnitt existieren im Kanton Uri pro Gemeinde drei Wasserversorgungen. Ein grosser Teil der Wasserversorgungen ist im Besitz von Privatpersonen bzw. privaten Genossenschaften. Die Wasserversorgung im Kanton Uri ist folglich kleinräumig und kleinstrukturiert. Auch der Vergleich mit ähnlichen Regionen anderer Kantone belegt diese kleinräumige Struktur im Kanton Uri.

Eine grobe Analyse der Wasserversorgungen des Kantons Uri aus dem Jahr 2018 zeigte einerseits auf, dass die meisten Versorgungen auch in naher Zukunft über genügend Wasser verfügen werden. Andererseits ist bei einigen Versorgungen, insbesondere bei kleinen und mittleren Betreibern, die langfristige Versorgungssicherheit nicht gewährleistet. Die wesentlichen Schwächen bestehen in den fehlenden Planungen, der Finanzierung und der Versorgungssicherheit (Gefährdung durch Naturgefahren, fehlende Zweiteinspeisung). Im Weiteren sind bei einigen Versorgungen eine ungenügende Qualität der Organisation, ein verbesserungsbedürftiger Anlagenzustand sowie fehlende oder lediglich provisorische Schutzzonen festgestellt worden. Diese Erkenntnisse wurden durch den anschliessend durchgeführten Prozess «Trinkwasserversorgung in Notlagen bzw. in schweren Mangellagen» bestätigt. Dabei haben die Versorgungen im Rahmen einer Selbstdeklaration die Situation ihrer Versorgung dokumentiert.

Eine im Mai 2020 durchgeführte Gemeindeumfrage zeigt u. a. in den Bereichen Finanzierung sowie Zuständigkeiten weiteren Handlungsbedarf auf. Ebenso kommt klar zum Ausdruck, dass bezüglich der Professionalität und Datengrundlagen ein grosser Unterschied zwischen den Gemeindeversorgern sowie den privaten Betreibern besteht. Ergänzend wird von den Gemeinden ein Potenzial an Kooperationen aufgezeigt und ein verstärkter Austausch unter den Wasserversorgern gefordert. Von den Gemeinden werden klärende Leitlinien gewünscht. Zur Unterstützung und Koordination unter den Gemeinden wird im Begleitgruppenprozess zudem eine «Fachstelle für Wasserversorgung» gefordert.

Die Wasserversorgungen stehen künftig zunehmend unter Druck. Gründe dafür sind die klimabedingte Zunahme von Naturgefahrenrisiken und Veränderungen im Wasserkreislauf, die Gefahr neuer Belastungen des Grundwassers, die Bautätigkeit, das Bevölkerungswachstum, der Einflüsse der Landwirtschaft oder des Tourismus sowie der steigende Informationsbedarf der Bevölkerung. Diese Herausforderungen erfordern ein aktives Handeln der Wasserversorgungen.

Mit der vorliegenden Strategie – bestehend aus einer langfristigen Vision, entsprechenden Stossrichtungen sowie mittelfristigen Zielen und Massnahmen – soll auf den Handlungsbedarf eingetreten und die bestehenden Schwächen eliminiert werden. Die Vision für das Jahr 2035 fordert Klarheit über die Zuständigkeiten (Kanton, Gemeinden und Versorger) und die strategische Verantwortung der Gemeinden für alle Wasserversorgungen auf ihrem Gemeindegebiet. Zudem verlangt sie von Versorgungen, gewisse Standards einzuhalten und über ein langfristiges Finanzierungssystem zu verfügen.

Weiter soll eine verstärkte regionale Zusammenarbeit angestrebt werden. Mit entsprechenden Stossrichtungen wie dem Aufbau einer Austauschplattform, der Erarbeitung von Mindestanforderungen, der Stärkung der Gemeinden sowie dem Klären von Rahmenbedingungen soll das Erreichen der Vision sichergestellt werden.

Für den Zeitraum der nächsten vier Jahre sind spezifische Ziele und Massnahmen vorgesehen: Die Mindestanforderungen sollen im Jahr 2022 erarbeitet werden und die Austauschplattform bis spätestens Ende 2022 institutionalisiert sein. Dabei sollen die Gemeindeexekutiven bezüglich ihrer Verantwortung sensibilisiert werden und bis 2026 Einblick und Kenntnisse über ihre privaten Versorgungen haben. Zudem sollen Themenbereiche, welche eine verbindlichere Regelung erfordern (z. B. Zuständigkeiten oder Finanzierung) identifiziert werden. Wo erforderlich soll ein entsprechender Rechtsetzungsprozess bis 2024 abgeschlossen sein.

Für die Erarbeitung der Strategie wurde eine Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Wasserversorgungen und dem Laboratorium der Urkantone eingesetzt. Der Regierungsrat hat die Strategie am 22. Dezember 2020 für die Vernehmlassung frei gegeben. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind in die vorliegende Strategie eingeflossen.

Die Strategie wurde nach erfolgter Vernehmlassung mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 vom Regierungsrat verabschiedet und ist für die kantonalen Behörden verbindlich. Die Verantwortung zur Umsetzung der Massnahmen liegt beim Amt für Umweltschutz. Der grösste Teil dieser Massnahmen soll gemeinsam mit den Gemeinden sowie Fachpersonen erarbeitet werden. Zur Erreichung einzelner Ziele stehen auch die Gemeinden sowie die Versorger in der Pflicht.

2 Wozu eine Strategie?

Neue Herausforderungen – zunehmender Druck auf Wasserversorgungen

Die Versorgung jeder Bürgerin und jedes Bürgers mit einwandfreiem Trinkwasser ist eine zentrale Aufgabe des Gemeinwesens. Die hohe Qualität sowie die ausreichende Menge an Trinkwasser ist keine Selbstverständlichkeit. Die Trinkwasserversorgung steht zunehmend unter Druck infolge anderer Interessen, beispielsweise durch die Bautätigkeit, die Landwirtschaft oder den Tourismus. Die Bedürfnisse dieser Bereiche, aber auch neue Gewässerbelastungen, können die Quell- und Grundwasservorkommen bedrängen. Zudem stellen die Folgen des Klimawandels, insbesondere die Zunahme der Naturgefahren und die Veränderung der Wasserkreisläufe, künftige grosse Herausforderungen für die Wasserversorgungen dar.

Planungssicherheit für Gemeinden schaffen – Zuständigkeiten klären

Eine vorausschauende Planung ist wichtig, um die heutige Qualität der Versorgung auch in Zukunft sicherstellen zu können. Mit entsprechenden Zielvorgaben sowie Regelungen soll die entsprechende Klarheit und Transparenz für eine künftige Versorgung geschaffen werden. Ebenfalls soll diese Strategie die Basis liefern, um die Aktivitäten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen involvierten Stellen zu klären.

Koordination und gegenseitige Unterstützung verbessern

Die Bundesgesetzgebung macht den Kantonen für gewisse Bereiche der Trinkwasserversorgung Vorgaben. Diese gilt es gemeinsam mit den Gemeinden und den Betreibern der Wasserversorgungen umzusetzen. Hierfür ist eine entsprechende Koordination erforderlich, welche mit der vorliegenden Strategie erreicht werden soll. Der Kanton will die Gemeinden zukünftig stärker in dieser Aufgabe unterstützen und mit dieser Strategie aufzeigen, wohin der Weg führen soll.

Vorhandener Handlungsbedarf umsetzen

Durch die Darlegung der heutigen Situation mit den aktuellen Stärken und Schwächen der Wasserversorgung im Kanton Uri soll den Gemeinden und den Betreibern aufgezeigt werden, wo in den letzten Jahren gute Arbeit geleistet wurde und wo noch Handlungsbedarf besteht. Zudem soll die Strategie auch Chancen und Möglichkeiten aufzeigen, beispielsweise für eine stärkere Zusammenarbeit einzelner Versorgungsstellen.

Klarheit schaffen – nicht in Gemeindeautonomie und gute Strukturen eingreifen

Mit dieser Strategie soll die Gemeindeautonomie gewahrt sowie die Gemeinden im Bereich der Wasserversorgung gestärkt werden. Es besteht nicht die Absicht, Aufgaben, die den Gemeinden vorbehalten sind, zu kantonalisieren. Ebenso soll nicht in gut geführte und finanziell sichere Versorgungsstellen eingegriffen werden. Bewährte Strukturen, die eine langfristig sichere Versorgung gewährleisten, sollen erhalten bleiben. Es geht lediglich darum, Klarheit zu schaffen, wer welche Aufgabe wahrnehmen soll.

Die vorliegende Strategie soll im Wesentlichen Sicherheit bieten, dass auch in Zukunft eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet ist und die entsprechenden Zuständigkeiten geklärt sind.

3 Stellenwert und Geltungsbereich

Verbindlich für die kantonale Behörde

Die Strategie wird durch den Regierungsrat verabschiedet und auch in regelmässigen Abständen überprüft. Daher regelt diese Grundlage die Ziele und Massnahmen zur Entwicklung der Trinkwasserversorgung im Kanton Uri für die kantonale Behörde verbindlich. Durch diese Verbindlichkeit ist die kantonale Behörde verpflichtet, das Erreichen der gesetzten Ziele sicherzustellen. Im Wesentlichen übt sie die Oberaufsicht aus. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt mit der bisherigen Aufgabenteilung durch die Gemeinden und Wasserversorgungen. Der Kanton unterstützt durch Koordination und Beratung. Die Strategie stützt sich auf die, in diesem Gebiet vorhandenen, gesetzlichen Grundlagen des Bundes sowie des Kantons.

Einbezug der Gemeinden und Versorgungs¹ durch Partizipation

Die Gemeinden und die Betreiber der Wasserversorgungen werden in den Erarbeitungsprozess sowie aber auch in die regelmässige Überprüfung miteinbezogen. Durch diese partizipative Vorgehensweise erhalten die betroffenen Anspruchsgruppen die Möglichkeit, sich einzubringen und zu den Zielen und Massnahmen sowie definierten Festsetzungen Stellung zu beziehen.

Richtungsweisend und klärend für Gemeinden und Versorger

Die Strategie richtet sich im Wesentlichen an die Gemeinden und soll diesen helfen, ihre Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung gemeinsam mit den Betreibenden im Sinne der Bevölkerung wahrnehmen zu können. Insbesondere für Investitionen soll diese vorliegende Grundlage den Verantwortlichen eine entsprechende Planungssicherheit bieten. Klein- oder «Selbstversorger», die maximal fünf Haushalte² mit Wasser beliefern und eine grosse Entfernung zum Siedlungsgebiet aufweisen, sind nicht Teil dieser Strategie.

Politisch festgestellter Handlungsbedarf umsetzen

Die Wasserversorgung steht auch zunehmend im Interesse der Politik. Dies wird durch die Interpellation von Adriano Prandi³, Altdorf, von 2019 verdeutlicht. In der Antwort vom 21. April 2020 auf diesen Vorstoss war der Regierungsrat verpflichtet aufzuzeigen, dass die Trinkwasserqualität gewährleistet ist und auch die langfristige Versorgung durch einen entsprechenden Werterhalt sowie die Professionalität der Betreibenden sichergestellt werden muss. In diesem Zusammenhang zeigte der Regierungsrat auch auf, dass die Wasserversorgung im Kanton Uri kleinstrukturiert ist und oft genossenschaftlich oder privat geführt wird sowie insbesondere kleine und mittlere Versorgungsgrösseren Herausforderungen stehen. Der Regierungsrat sieht diese Herausforderung insbesondere in den Bereichen Werterhalt der Anlagen, Versorgungssicherheit, langfristige Planung, Organisation und Personal.

¹ Mit dem Begriff «Wasserversorgung» bzw. «Versorgung» wird in diesem Dokument die Gesamtheit des Systems bezeichnet. Die Wasserversorgung bzw. Versorgung umfasst a) den Betreiber bzw. die Organisation, d. h. den «Versorger» sowie b) die Infrastruktur bzw. die Versorgungsanlagen (Leitungsnetz, Reservoir, Pumpwerke, Steuerungen usw.). Der «Versorger» bzw. Betreiber kann auch mit der «verantwortlichen Person» gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV Art. 2) gleichgesetzt werden.

² Als Versorgungsgrössen, die im öffentlichen Interesse liegen und dadurch nicht als «Klein- oder Selbstversorger» eingestuft werden gelten Versorgungsgrössen, die a) mehr als fünf Haushalte oder b) öffentlich zugängliche Gebäude (Gaststätten, Hotels, Kantinen usw.) oder c) Betriebe der Lebensmittelherstellung (Käsereien, Brauereien usw.) versorgen. (gemäss Vollzugspraxis KVV-Ost, 1.4.2019).

³ Interpellation Pestizide und Nitrat im Trinkwasser, LR Adriano Prandi, 2019, Beantwortung RRB Nr. 2020-268 R-630-17.

4 Ausgangslage

4.1 Heutige gesetzliche Grundlagen

Bezüglich der Wasserversorgung werden in der Bundesgesetzgebung im Wesentlichen die Ausscheidung der Schutzzonen, der Umgang mit Trinkwasser in schweren Mangellagen (früher Notlagen), die Trinkwasserqualität sowie die Informationspflicht definiert. Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0) definiert in Artikel 4 Wasser, das dem menschlichen Konsum dient, als Lebensmittel. In der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung des Bundes (LGV; SR 817.02) ist im Artikel 73 unter dem Kapitel «Selbstkontrolle» festgelegt, dass jeder Lebensmittelbetrieb «eine verantwortliche Person» zu bezeichnen hat. Das Thema Infrastruktur wird in der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen rechtlichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) mit dem «Stand der Technik» geregelt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen gelten die einschlägigen Richtlinien der Branchenverbände, wie beispielsweise diejenigen des Schweizerischen Vereines für das Gas- und Wasserfach (SVGW).

Die Gesetzgebung des Kantons Uri regelt die Wasserversorgung in den folgenden Rechtsgrundlagen. Im **Kantonalen Umweltgesetz** (KUG; RB 40.7011) wird die Schutzzonenausscheidung (Art. 13 und 14) und die Zuständigkeit bezüglich der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen bzw. in schweren Mangellagen⁴ (Art. 53) geregelt. Das **Planungs- und Baugesetz** (PBG; RB 40.1111) definiert die Erschliessungspflicht (Art. 78) und stipuliert die Anforderung, dass „die Einwohner jederzeit über genügend und einwandfreies Wasser verfügen müssen“. Diese Bestimmung gilt für Bauten auf „baureifen Grundstücken“. Zudem wird im **Gewässernutzungsgesetz** (GNG; RB 40.4101) festgehalten, dass die Gewässernutzung nicht die Trinkwasserversorgung gefährden darf (Art. 11). In Artikel 42 ff des **Gemeindegengesetzes** (GEG; RB 1.1111) wird die Thematik des Zweckverbandes abgehandelt. Die Datengrundlage wird im kantonalen Geoinformationsreglement (kGEOIR; RB 9.3432) im Anhang 1 geregelt. Im Weiteren gilt bezüglich der Wassernutzung auch das **Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern** (RB Korporation Uri 753.22) der Korporation Uri.

Keine gesetzlichen Grundlagen für die Trinkwasserversorgung existieren beispielsweise bezüglich Zuständigkeiten, Planung, Versorgungssicherheit, Werterhalt (inkl. Gebührenordnung und Spezialfinanzierung), Eigenwirtschaftlichkeit, Betriebssicherheit, Organisation oder Ressourcenschutz. Ebenfalls ist im Kanton Uri keine Fachstelle definiert, welche die Belange der Wasserversorgung koordiniert sowie verantwortet.

⁴ Aktuelle gesetzliche Grundlage, in Kraft seit 01.10.2020: Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32). Zuvor: Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN).

4.2 Aufgaben

Die Aufgaben in der Wasserversorgung werden heute durch verschiedene Stellen und Ebenen wahrgenommen. Im Wesentlichen sind dies die Folgenden:

Kantonale Fachstelle, Amt für Umweltschutz (AfU): Gemäss den vorangehend dargestellten Gesetzesgrundlagen fokussiert sich das AfU zurzeit vorwiegend auf die Umsetzung der Bundesgesetzgebung. Die Arbeiten umfassen die Prüfung der Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen und Grundwasserschutzzonen sowie die Erstellung der Grundlagen zur Umsetzung der Trinkwasserversorgung in Notlagen resp. in schweren Mangellagen.

Gemeinden: Die Gemeinden vollziehen die Erschliessungspflicht in ihrem Gemeindegebiet in Bezug auf alle baureifen Grundstücke. Sie sind auch zuständig für die Umsetzung der Vorgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) in ihrem Gemeindegebiet. Zudem besteht die Praxis darin, dass sie die Aufsichtspflicht über die Betreiberinnen der Wasserversorgungen ihrer Gemeinde wahrnehmen.

Private Wasserversorgungen: Wasserversorgungen, die sich in Privatbesitz befinden, stellen die Versorgung in ihrem Gebiet sicher. Sie sind dadurch auch zuständig für den Unterhalt sowie die finanzielle, langfristige Sicherung ihrer Versorgungsanlagen und unterstehen grundsätzlich denselben gesetzlichen Anforderungen wie eine öffentliche Wasserversorgung.

Laboratorium der Urkantone (LdU): Das LdU stützt sich als Konkordatsbetrieb der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden auf die entsprechenden Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung ab. Das LdU überprüft die Wasserversorgungen im Rahmen der ihm obliegenden Vollzugsaufgaben. Zudem überprüft das LdU im Auftrag der Wasserversorgungen die Trinkwasserqualität im Rahmen der Selbstkontrolle. Bei ordentlichen Kontrollen wird zudem der Stand der Technik der Anlagen beurteilt.

Die oben beschriebenen Arbeiten im Bereich der Wasserversorgung werden heute sehr unterschiedlich wahrgenommen. Während bei den grossen Wasserversorgungen und den Gemeinden die Aufgaben vorwiegend professionell ausgeführt werden, wird festgestellt, dass bei mittleren und kleineren Versorgungen noch Verbesserungspotenzial in verschiedenen Bereichen besteht (siehe auch nachfolgende Kapitel). Zudem fehlt zurzeit eine klare Regelung der Zuständigkeiten, insbesondere auf der Ebene des Kantons sowie bezüglich der grundsätzlichen Verantwortlichkeit auf der Gemeindeebene.

4.3 Struktur der Wasserversorgung

Die Versorgungssituation im Kanton Uri wurde in den Jahren 2017 sowie 2018 untersucht. Die Resultate, die im Bericht «Wasserversorgung Uri: Analyse und Handlungsempfehlungen» vom 11. Mai 2018 dokumentiert sind, werden hier nachfolgend in den Kapiteln 4.3 und 4.4 in zusammengefasster Form wiedergegeben. Die Analyse erfolgte aufgrund der Recherche von kantonalen Grundlagen, Gesprächen mit dem LdU, einer Vielzahl an Experteninterviews sowie der Analyse von öffentlich zugänglichen Dokumenten der Wasserversorgungen. Es wurde somit nicht von allen 67 Wasserversorgungen sämtliche Kriterien detailliert analysiert. Daher sind die folgenden Fakten im Sinne von grundsätzlichen Aussagen zu betrachten.

Kleinräumige Struktur

Im Kanton Uri existieren 67 Wasserversorgungen, die mehr als zehn Einwohnerinnen und Einwohner versorgen. Davon sind acht grosse Wasserversorgungen mit über 1'000 angeschlossenen Personen, 28 mittlere Wasserversorgungen, die zwischen 100 und 1'000 Personen versorgen und 31 kleine Wasserversorgungen mit weniger als 100 angeschlossenen Personen (Abbildung 1).

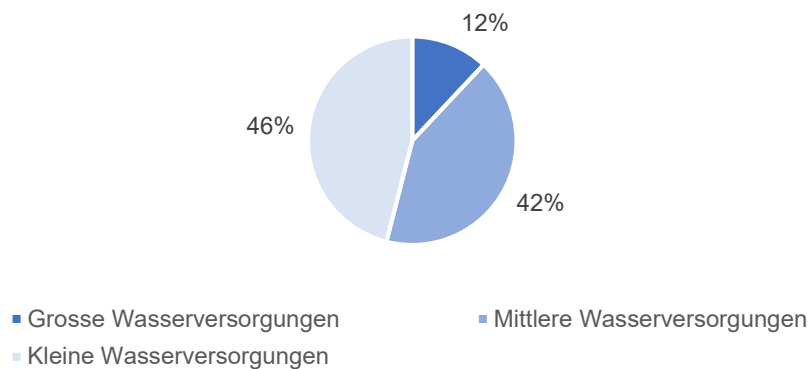
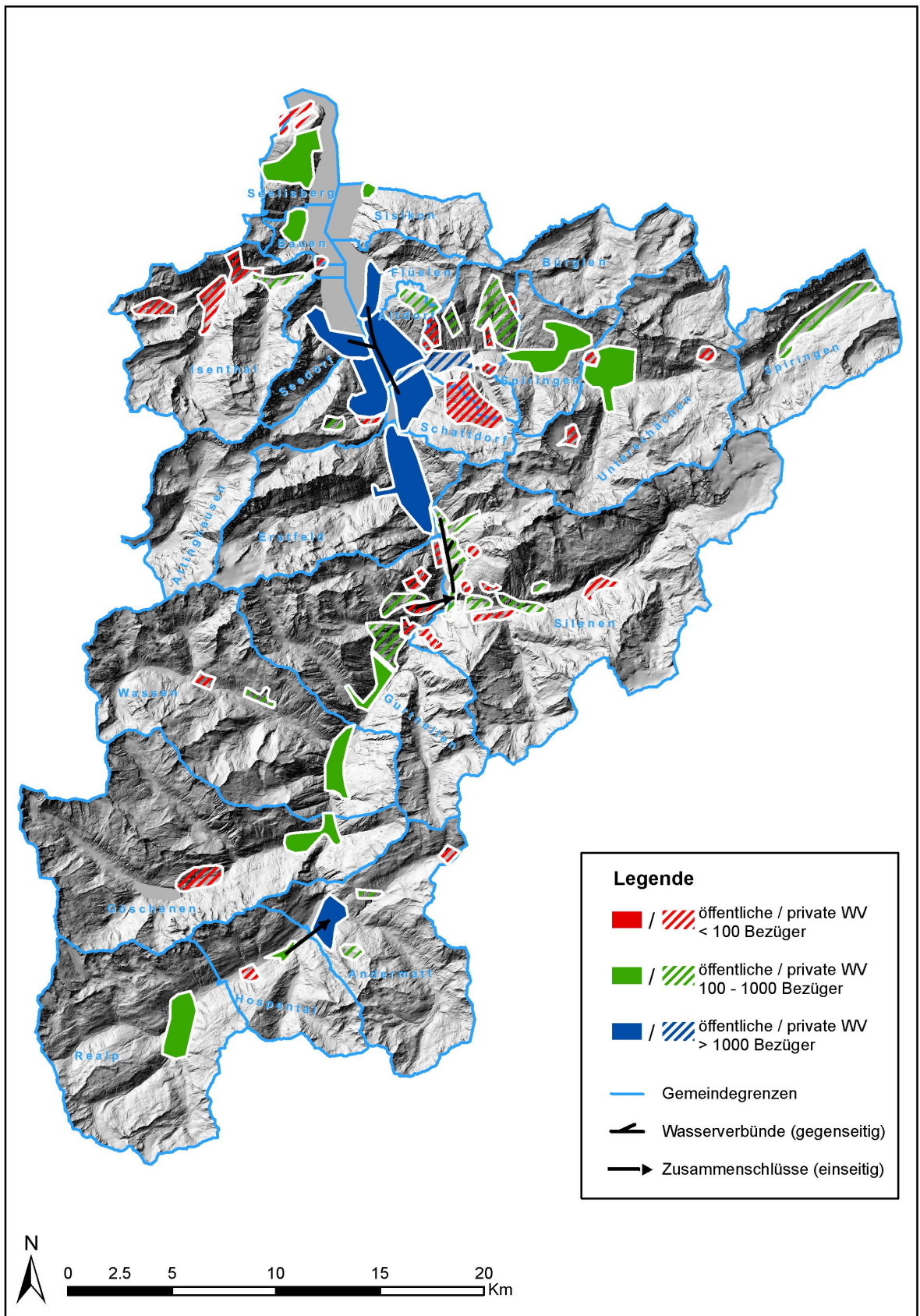


Abbildung 1: Anteil der Wasserversorgungen im Kanton Uri nach Grösse

Im Durchschnitt existieren im Kanton Uri pro Gemeinde drei Wasserversorgungen. Pro Wasserversorgung werden durchschnittlich 530 Einwohnerinnen und Einwohner versorgt. Die Wasserversorgung im Kanton Uri ist relativ kleinräumig und kleinstrukturiert. Dies zeigt sich indem rund die Hälfte (46 %) aller Versorgungen Kleinversorgungen sind, die weniger als 100 Personen versorgen. Die grösste Wasserversorgung mit rund 8'000 versorgten Personen ist Altdorf. Die nächstgrösseren Wasserversorgungen sind Schattdorf mit 5'000 sowie Bürglen und Erstfeld, die jeweils 3'000 bis 4'000 Personen versorgen. Auch der Vergleich mit ähnlichen Regionen anderer Kantone belegt die kleinräumige Struktur im Kanton Uri.

Die nachfolgend dargestellte Karte entspricht dem aktuellen Kenntnisstand des AfU. Allfällige nicht aufgeführte Wasserversorgungen können trotzdem relevant sein. Eine Liste der dem AfU bekannten Wasserversorgungen ist dem Anhang B zu entnehmen.



Karte 1: Heutige Situation der Wasserversorgung im Kanton Uri

Hoher Anteil an privaten Wasserversorgungen

Rund 70 % der grossen und mittleren Versorgungen sind im Besitz der öffentlichen Hand. Aufgrund fehlender Informationen muss davon ausgegangen werden, dass der grösste Teil der Kleinversorgungen (unter 100 Einwohner) im Besitz von Privatpersonen bzw. privaten Genossenschaften ist (Abbildung 2). Dies bedeutet, dass rund 50 % der Wasserversorgungen im Kanton Uri durch Privatpersonen gesteuert werden.

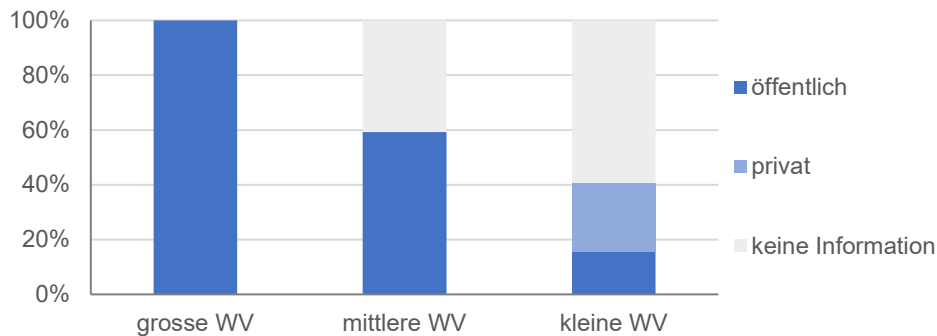


Abbildung 2: Anteil der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungen nach Grösse

Mit dem Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) existiert zurzeit im Kanton Uri ein Wasserverbund. Mit «Andermatt-Hospental» sowie der Wasserversorgung Silenerboden, die die Anlagen der Alp Transit Gotthard AG (ATG) übernommen hat, bestehen zwei weitere Zusammenschlüsse. In diesen drei Organisationen sind jeweils mehrere Wasserversorgungen zusammengeschlossen. Die grösste Einheit ist der WUR, dem rund 22'000 Einwohnerinnen und Einwohner, also knapp zwei Drittel des Kantons Uri, angeschlossen sind. Die beiden anderen Zusammenschlüsse sind wesentlich kleiner: Andermatt-Hospental umfasst rund 2'000 und die Wasserversorgung Silenerboden rund 1'000 Personen.

Professionalität bei kleinen und mittleren Versorgern entspricht nicht den Minimalanforderungen

Bei den meisten grossen Versorgern kann die Qualität der Organisation als gut eingestuft werden. Sie verfügen über eine professionelle Struktur sowie ausgebildete Brunnenmeister. Jedoch weist ein grosser Teil der mittleren Versorgungen nur eine mittlere Qualität der Organisation auf. Dies bedeutet, dass bezüglich definierter Strukturen, vorhandenen Grundlagen oder ausgebildetem Personal Defizite vorhanden sind. Die kleinen Versorgungen weisen einen relativ hohen Anteil an ungenügender Organisationsqualität auf.

4.4 Zustand der heutigen Wasserversorgung

Gute Wasserbilanzen

Gemäss den vorhandenen Daten verfügen mindestens 80 % aller Wasserversorgungen über genügend Wasser. Sämtliche grosse Wasserversorgungen gehören zu diesem Prozentanteil. Bei den mittleren Versorgungen gibt es einzelne mit einer eher knappen Bilanz. Es ist jedoch keine Wasserversorgung bekannt, die eine ungenügende Wasserbilanz aufweist.

Teilweise ungenügende Sicherstellung der Wasserqualität mit aktuellen Schutzzonen und heutigem Anlagenzustand

Grundsätzlich gilt für alle Trinkwasserversorgungen, dass das Trinkwasser einwandfrei sein muss. Wenn dem nicht so ist, werden vom LdU Sofortmassnahmen erlassen, bis das Trinkwasser wieder die gesetzliche Qualität aufweist. Deshalb wurden zur Beurteilung der Qualität keine Momentaufnahmen im Sinne von Trinkwasserproben beigezogen. Im Wesentlichen wird nachfolgend auf die Qualität der Schutzzone sowie den Anlagenzustand eingegangen.

Bezüglich der Schutzzonen kann festgestellt werden, dass rund 40 % aller Versorgungen über rechtskräftige Schutzzonen verfügen. Die Hälfte verfügt über eine Schutzzone, die erst in Planung oder aufgrund gewisser Gefährdungen nicht konform ist. Die verbleibenden 10 % verfügen entweder über keine Schutzzone oder die Informationen liegen nicht vor (Abbildung 7). Nur die Hälfte der acht grossen Wasserversorgungen verfügt über rechtskräftige Schutzzonen (Abbildung 3). Auch bei den mittleren Versorgungen ist nur gut die Hälfte der Schutzzonen rechtskräftig. Bei den kleinen Versorgungen verfügen nur 25 % über eine rechtskräftige Schutzzone.

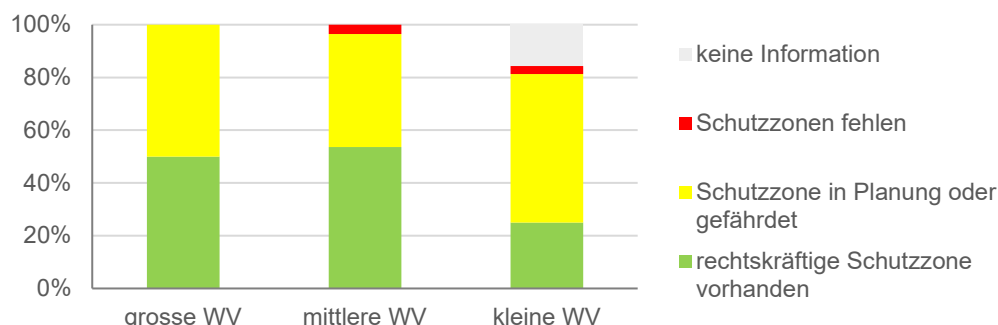


Abbildung 3: Rechtskräftige Schutzzonen der Wasserversorgungen nach Grösse

Bezüglich des **Anlagenzustandes** besteht bei allen grossen Versorgungen eine gute Situation. Sie verfügen zudem alle über eine Trinkwasseraufbereitung. Bei den mittleren Anlagen verfügt jedoch nur ein Drittel über eine gute und zwei Drittel über eine mittlere Qualität. Rund die Hälfte der mittleren Versorgungen verfügt über keine Trinkwasseraufbereitung. Bei den kleinen Anlagen befinden sich nur 10 bis 20 % der Anlagen auf einem neueren technischen Stand.

Ungenügende Versorgungssicherheit durch teilweise fehlende Zweiteinspeisungen

Die Versorgungssicherheit zeigt sich durch verschiedene - im Folgenden aufgezeigten - Kriterien: *Unabhängige Zweiteinspeisung* (zweites Standbein): Bei den grossen Wasserversorgungen verfügen, mit Ausnahme einer Versorgung, alle über eine Zweiteinspeisung (Abbildung 4). Hingegen verfügt bei

den mittleren nur gerade ein Drittel über ein zweites Standbein und bei den kleinen Versorgungen ist die Versorgungssicherheit in Bezug auf diesen Punkt sehr gering.

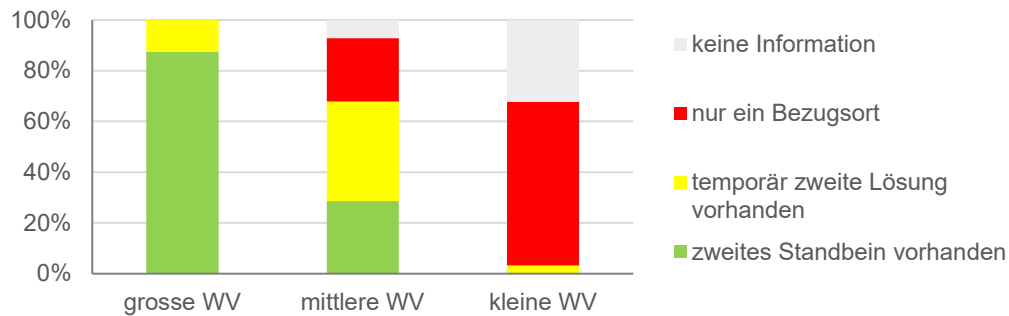


Abbildung 4: Unabhängige Zweiteinspeisung der Wasserversorgungen nach Grösse

Künftige Bilanz: Die Situation bei den grossen und mittleren Versorgungen sieht grundsätzlich gut aus. Ausnahmen bilden nur einzelne Versorgungen, bei denen die künftige Wasserbilanz eher knapp bemessen ist.

Aufgrund von ersten Abschätzungen besteht ein *Potenzial zur Vernetzung* bei rund 40 % aller Wasserversorgungen. Die meisten dieser Versorgungen hätten das Potenzial sich einem Verbund anzuschliessen.

Nur wenige Versorgungen mit aktuellen GWP

Von den acht grossen Wasserversorgern verfügen nur gerade deren zwei über eine aktuelle Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Vier verfügen über veraltete Planungen und zwei noch über gar keine Planung. Bei den mittleren Wasserversorgungen sind nur bei knapp der Hälfte entsprechende Informationen vorhanden. Von den zwölf Versorgungen, von welchen die Informationen vorliegen, verfügen zehn über keine GWP.

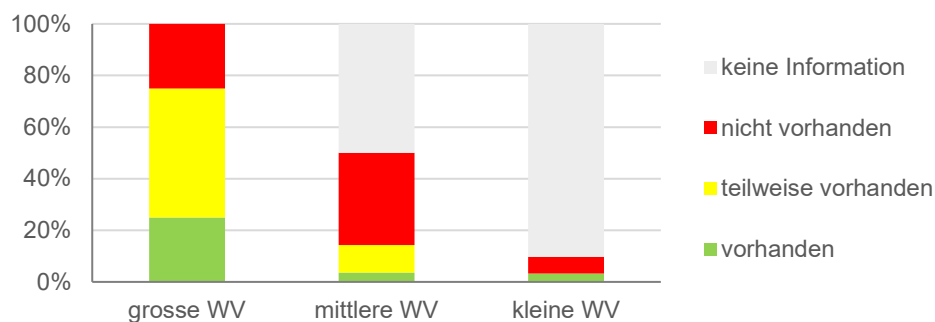


Abbildung 5: Qualität der GWP der Wasserversorgungen nach Grösse

Finanzierung und Werterhalt bei kleinen und mittleren Versorgungen nicht sichergestellt

Bezüglich der Finanzsituation zeigt sich bei den grossen Versorgungen ein positives Bild, indem bei allen acht Versorgungen entsprechende Grundlagen (Reglemente) und ein Gebührensystem vorhanden sind sowie Gebühren erhoben werden. Die Gebühren sind jedoch bei einigen Versorgungen relativ tief angesetzt. Bei den mittleren Wasserversorgungen zeigt sich ein weniger gutes Bild. Bei den

vierzehn Versorgungen, von welchen die Grundlagen bekannt sind, steht ein Drittel gut da, ein weiterer Drittel verfügt über gewisse Grundlagen und bei dem übrigen Drittel sind entweder keine Grundlagen vorhanden oder die Finanzierung ist nicht gesichert. Gewisse Versorgungen stützen sich bei der Finanzierung auf Drittmittel ab. Diese Form der Unterstützung kann kurzfristig einen gangbaren Weg darstellen, ist jedoch auf langfristige Sicht mit entsprechenden Risiken behaftet.

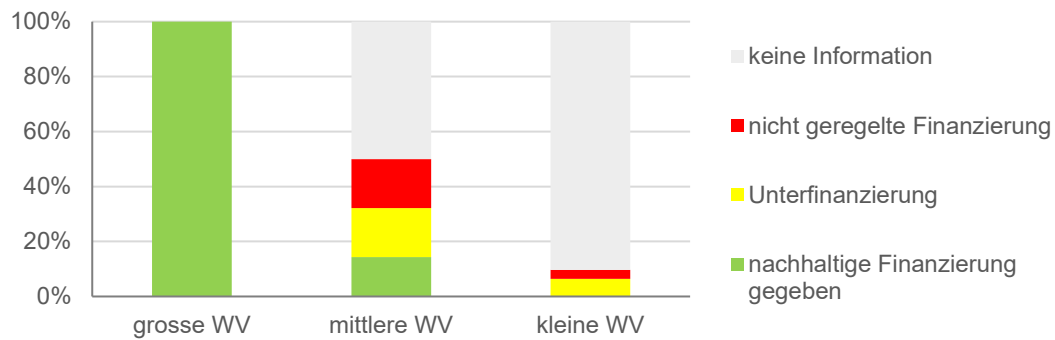


Abbildung 6: Finanzen und Werterhalt der Wasserversorgungen

Zusammengefasst: Genügend Wasser - ungenügende Versorgungssicherheit

Auf das Wesentliche fokussiert, verfügen im Kanton Uri die meisten Wasserversorgungen heute sowie auch in naher Zukunft über genügend Wasser. Hingegen ist bei einigen Versorgungen die langfristige Versorgungssicherheit durch verschiedene Aspekte nicht gewährleistet. Aufgrund der durchgeführten Studie zeigen sich die wesentlichen Schwächen (Abbildung 7 von unten nach oben gelesen) in den fehlenden GWP, der Finanzierung und der Versorgungssicherheit (Zweiteinspeisung). Weiter fallen die ungenügende Qualität bei der Organisation der Versorgungen und beim Anlagenzustand auf, sowie die fehlenden oder nicht konformen Schutzzonen.

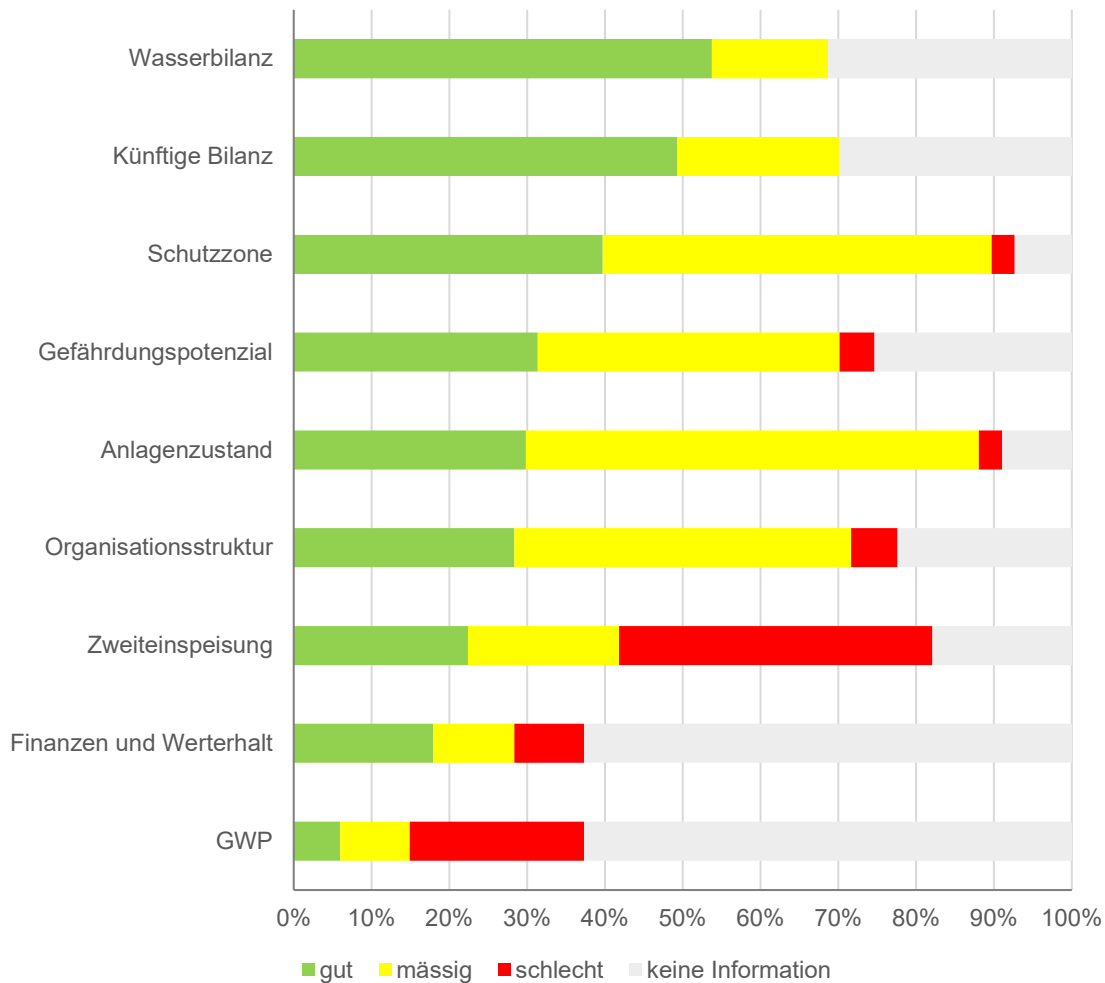


Abbildung 7: Zustand der Wasserversorgungen geordnet nach Beurteilungskriterien

Anmerkung: In dieser Abbildung wird der Klarheit halber – im Gegensatz zu den vorangehenden Abbildungen – nicht zwischen grossen, mittleren und kleinen Wasserversorgungen unterschieden. Es wird nur die Anzahl der Versorgungen berücksichtigt. Würden die Wasserversorgungen mit der Anzahl versorgter Personen gewichtet, könnte sich das Bild in einem gewissen Mass verändern. Eine Veränderung bezüglich des relevanten Optimierungspotenzials würde sich jedoch nicht ergeben.

Wie zu Beginn des Kapitel 4.3 dargelegt, widerspiegelt die obenstehende Beurteilung den Zustand im Jahre 2017.

4.5 Resultate aus dem TWN-Prozess

Gemäss der Bundesgesetzgebung wurden die Wasserversorgungen im Februar 2016 aufgefordert ihre Notfallhefte für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) zu erarbeiten. Von den 84 aufgeforderten Wasserversorgern lagen bei der Auswertung im März 2020 von 66 Versorgungen, d.h. von 86 %, die Notfallhefte vor. Bei einem grossen Teil der 66 Versorgungen (90 %) besteht jedoch bei einem oder mehreren Punkten noch Handlungsbedarf. Bei den kleinen und mittleren Versorgungen liegt ein grösserer Handlungsbedarf vor. Über die Aspekte der TWN hinaus betrachtet, liegt jedoch bei sämtlichen Wasserversorgungen ein Handlungsbedarf vor.

Positiv zu erwähnen gilt es, dass zwei Drittel aller Versorgungen über eine rechtskräftig genehmigte Schutzzone verfügen. Der letzte Drittel verfügt ebenfalls über Schutzzeiten, die jedoch nur provisorisch genehmigt sind. In diesem Punkt zeigt sich ein etwas besseres Bild als dies in der Analyse 2018 dargelegt wurde. Handlungsbedarf besteht aus Sicht der TWN jedoch in den folgenden Punkten:

- mangelnde Angaben im Datenblatt bei einem Drittel der Versorgungen,
- keine genügende Versorgungssicherheit bezüglich des Notwasserbedarfs infolge fehlenden zweiten Standbeins bei einem Drittel der Versorgungen,
- Handlungsbedarf bezüglich Verbesserung des Leitungskatasters (obwohl 85 % über Leitungspläne verfügen, wenn teilweise auch nur schematische oder handskizzierte Grundlagen),
- Benötigung von zusätzlichem Material für die Bewältigung von Notlagen bei einem grossen Teil (60 %) der Versorgungen,
- unklare Bezugsorte im Notfall bei 40 % der Versorgungen,
- fehlende Rohwasserqualitätsanalysen und unvollständige Schüttungsmessungen,
- erhöhte Gefährdung von relevanten Anlagen bei 60 % aller Versorgungen,
- Unterschiede in der Sensibilisierung zum Thema Trinkwasserversorgung,
- sehr unterschiedliche Struktur sowie Organisationsformen der Versorgungen (praktisch alle Gemeinden verfügen über eine Gemeindewasserversorgung sowie zusätzlich zum Teil zahlreiche private Wasserversorgungen),
- Zuständigkeit der Gemeindewasserversorgungen beschränkt sich meist nur auf das Siedlungsgebiet bzw. die Bauzonen,
- Zugang und Austausch mit privaten Versorgungen gestaltet sich häufig als schwierig.

Die Feststellungen aus dem TWN-Prozess bestätigen zu einem grossen Teil die im vorangehenden Kapitel dargestellten Resultate aus der Analyse 2018. Es zeigt sich auch bei den Rückmeldungen im Rahmen des TWN-Prozesses, dass hoher Handlungsbedarf primär bei den kleinen und mittleren Wasserversorgungen besteht. Weiter ist bei einem grossen Teil der Versorgungen die Versorgungssicherheit, insbesondere die Zweiteinspeisung und die Gefährdung der Trinkwasserinfrastrukturen durch Naturereignisse, ungenügend sichergestellt. Zudem zeigt sich, dass die Interaktion zwischen den Gemeindeversorgungen und der Vielzahl an privaten Wasserversorgungen in vielen Fällen nicht vorhanden ist. Dies begründet auch die ungenügende Datenlage der privaten d.h. kleinen Wasserversorgungen.

4.6 Rückmeldungen aus der Gemeindeumfrage

Im Mai 2020 wurde durch das Amt für Umweltschutz eine schriftliche Gemeindeumfrage zur Situation in der Trinkwasserversorgung durchgeführt. Die Umfrage richtete sich an die Gemeindebehörden und wurde von allen 20 Gemeinden beantwortet. Zu einem Teil wurde der Fragebogen direkt von den Verantwortlichen der Gemeinde-Wasserversorgung ausgefüllt. Zum grösseren Teil gaben aber die Gemeindebehörden selbst eine Antwort. Es ist davon auszugehen, dass die Umfrage im Wesentlichen die Situation der Gemeinde-Wasserversorgungen widerspiegelt. Aufgrund von gewissen Äusserungen scheint den Gemeinden die Situation bei den privaten Wasserversorgungen eher wenig bekannt bzw. unbekannt zu sein.

Bezüglich der Zuständigkeit bestätigt die Umfrage die in der Analyse 2018 gemachten Erkenntnisse, indem die Verantwortung sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. In gewissen Gemeinden wird die Aufsichtsverantwortung durch die Gemeindebehörde oder eine politische Wasserkommission wahrgenommen und die operative Verantwortung durch die Betreibenden der Wasserversorgung sichergestellt. Gewisse Gemeinden üben jedoch keine Aufsicht über ihre Wasserversorgungen aus und in verschiedenen Gemeinden wird auch nicht zwischen Aufsichtsverantwortung und operativer Verantwortung unterschieden.

Bei mehr als der Hälfte der Gemeinden decken die Wassergebühren den Werterhalt nur knapp oder gar nicht. Während sich einzelne Gemeinden dem Handlungsbedarf im Bereich der Finanzierung der Wasserversorgung bewusst sind, liefert die Umfrage relativ wenig Informationen bezüglich der Situation bei den privaten Versorgungen. Hier muss davon ausgegangen werden, dass eine relativ kritische Situation vorliegt, wie dies die Analyse 2018 zeigte. Die Unkenntnis bezüglich dieser Situation zeigt, wie auch bei verschiedenen anderen Kriterien, eine teilweise ungenügende Kommunikation zwischen Gemeindebehörden und den privaten Wasserversorgungen.

Die Umfrage bestätigt die Resultate der Analyse 2018 auch bezüglich GWP. Selbst bei den grossen Gemeinden verfügen nach wie vor nicht alle über eine GWP, bzw. nicht über eine aktuelle GWP. Mehr als die Hälfte der Gemeinden geben an, dass die Zuständigkeiten zwischen der Gemeinde sowie den privaten Versorgungen geregelt sind. Aus der Umfrage ist jedoch nicht ersichtlich in welchem Umfang und Detaillierungsgrad dies praktiziert wird. Dies wiederum zeigt auch auf, dass es bei etwas weniger als der Hälfte der Gemeinden keine Regelung gibt. Dadurch besteht mit grosser Wahrscheinlichkeit eine geringe Interaktion zwischen den Gemeindebehörden und den Verantwortlichen der privaten Versorgungen.

Fast die Hälfte der Gemeinden sieht einen primären Handlungsbedarf bezüglich stärkerer Kooperation unter den Wasserversorgungen. Ein Viertel aller Gemeinden sieht einen weiteren Handlungsbedarf bei der Verbesserung der Finanzierung sowie einer konsequenteren Planung. Genereller Bedarf an Unterstützung weist ein Viertel der Gemeinden aus. Hingegen spricht sich eine Vielzahl der Gemeinden für eine Unterstützung im Sinne von Informationsanlässen oder einer Austauschplattform aus. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass eine Mehrheit an einem regelmässigen Austausch zum Thema Wasserversorgung interessiert ist.

Hingegen sind die Gemeinden der Meinung, dass beim Gefährdungspotenzial der Fassungen sowie der Infrastruktur kein Handlungsbedarf besteht. Hier zeigt sich jedoch ein anderes Bild, als im TWN-Prozess (mit Selbstdeklaration der Wasserversorgungen) oder in der Analyse 2018.

Bezüglich unterstützender Instrumente werden von einem Viertel der Gemeinden neue Leitlinien als sinnvoll und hilfreich erachtet. Diese wünschen sie sich primär für die Themen Kooperation sowie Organisationsstruktur. Hingegen werden neue gesetzliche Grundlagen von den meisten Gemeinden als nicht erforderlich erachtet. Es wird vermutlich davon ausgegangen, dass hiermit eine Einschränkung der Gemeindeautonomie verbunden ist. Einzelne Gemeinden wünschen gesetzliche Grundlagen für die Regelung der Zuständigkeiten sowie der Planung.

Auch die Gemeindeumfrage zeigt, dass im Bereich der Finanzierung sowie den Zuständigkeiten Handlungsbedarf besteht. Die Klärung der Zuständigkeit wird von den Gemeinden zwar nur in Einzelfällen gewünscht, der Bedarf zeigt sich jedoch an der unterschiedlichen Handhabung sowie an den teilweise nicht geregelten Verantwortlichkeiten. Ebenso kommt klar zum Ausdruck, dass bezüglich der Professionalität und entsprechenden Datengrundlagen ein grosser Unterschied zwischen den Gemeindeversorgungen sowie den privaten Betreibenden besteht. Ergänzend wird von den Gemeinden ein Potenzial an Kooperationen aufgezeigt, von einem grossen Teil der Gemeinden ein verstärkter Austausch unter den Wasserversorgern gefordert sowie von einem Teil der Gemeinden klärende Leitlinien gewünscht.

4.7 Neue Herausforderungen

Über den Planungshorizont der nächsten zehn Jahre kommen auf die Wasserversorgungen, zusätzlich zu den heutigen Gefahren (wie z. B. Druck auf Schutzzonen, Gefährdung der Infrastruktur durch Naturgefahren), verschiedene, neue Herausforderungen hinzu.

Extremereignisse beeinflussen die Grundwasservorkommen: Aufgrund des Klimawandels muss davon ausgegangen werden, dass Extremereignisse mit zunehmender Häufigkeit vorkommen. Im Sommer werden vermehrt trockene Phasen aber auch starke Niederschläge auftreten, die Winter werden tendenziell mehr Niederschläge aufweisen. Gerade die Trockenphasen im Sommer erfordern vernetzte Systeme. Bei Quellen und Grundwasserfassungen, die nicht genügend ausgiebig sind, sollten Massnahmen bezüglich eines Zusammenschlusses einzelner Versorgungsanlagen getroffen werden. Auch Starkniederschläge können ungenügend gesicherte Fassungen vermehrt gefährden.

Verunreinigungen bedrohen die Qualität des Grundwassers: In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten können mikrobiologische Verunreinigungen, erzeugt u. a. durch Hofdünger, die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen. Hier ist der planerische Grundwasserschutz von entscheidender Bedeutung. Die Schutzzonen müssen gesetzeskonform und wirkungsvoll geschützt werden. Die Landwirtschaft muss zusätzlich sensibilisiert werden. Auch durch die Anwendung von Pflanzenschutzmittel, sowie deren Abbauprodukte, kann das Grundwasser belastet werden.

Die Bevölkerung wächst⁵: Gemäss dem wahrscheinlichsten Szenario wächst die Bevölkerung im Kanton Uri bis 2030 auf 38'900 Einwohner an. Dies ist eine Zunahme von heute (2018: 36'400) um rund 7 %. Die Entwicklung ist jedoch in den Regionen unterschiedlich. Währendem das Urserntal, das obere sowie das untere Reusstal überdurchschnittlich wachsen, entwickeln sich die Seegemeinden unterdurchschnittlich. Das Schächental weist sogar eine Bevölkerungsabnahme auf. Stark wachsende Gebiete sind Andermatt sowie der Urner Talboden. In einzelnen Regionen wird der Tourismus der primäre Treiber des Wachstums darstellen. Es darf auch davon ausgegangen werden, dass die Gebiete «Werkmatt» sowie «Neuland» in Altdorf durch Industrie sowie Gewerbebetriebe eine positive Entwicklung erfahren.

Die Entwicklung des Wasserverbrauches ist unsicher⁶: Seit den 80er-Jahren hat der Wasserverbrauch von damals ca. 500 Liter pro Einwohnerinnen und Einwohner und Tag stetig abgenommen. In den letzten Jahren stabilisierte sich der durchschnittliche Verbrauch in der Schweiz bei ca. 300 Liter pro Einwohnerinnen und Einwohner und Tag. Zu erkennen waren in der jüngsten Vergangenheit, wahrscheinlich aufgrund von Wärmeperioden und Phasen der Trockenheit, eine teilweise Erhöhung des Bedarfs. Zudem stieg in den letzten Jahren der Bedarf an die Löschwasser-Reserven durch entsprechende Brand- und Schutzeinrichtungen von Industrie und Gewerbe an. Zurzeit ist dadurch die Entwicklung unsicher, da Sparbemühungen zu einer weiteren Abnahme, klimatische Besonderheiten oder z. B. erforderliche Löschwasser-Reserven zu einer Zunahme des Bedarfs führen können.

⁵ Gemäss «Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose Kanton Uri» Kurzbericht 2014, Amt für Raumentwicklung Kanton Uri

⁶ Quelle: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

4.8 Stärken und Schwächen

Basierend auf der Untersuchung 2018, dem TWN-Prozess (2016-2020) sowie der Gemeindeumfrage im Jahr 2020 ergeben sich in zusammengefasster Form für den Kanton Uri die hier nachfolgend aufgeführten Stärken und Schwächen der Trinkwasserversorgung, geordnet nach ihrer relativen Wichtigkeit, bezogen auf das gesamte Kantonsgebiet.

Schwächen	
<ul style="list-style-type: none"> • Technische Versorgungssicherheit, zweites Standbein, fehlende Vernetzung (bei kleinen und mittleren Anlagen) • Finanzierungssituation (von mittleren und kleinen Versorgungen) • Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) 	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzonen-Konformität • Kleinräumige Struktur der Wasserversorgungen • Gefährdung der Versorgungen durch Naturereignisse • Qualität der Organisationstruktur: Führung, Organisation, Ausbildung (bei mittleren und kleinen Versorgern) • Anlagenzustand (von mittleren und kleinen Versorgungen) 	mittel
Stärken	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserbilanzen 	hoch
<ul style="list-style-type: none"> • Anlagenzustand (bei allen grossen Versorgungen) • Zweites Standbein (bei grossen Versorgungen) • Vorhandenes Vernetzungspotenzial (jedoch zu wenig genutzt) 	mittel
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungssituation (bei grossen Wasserversorgungen) 	tief

Tabelle 1: Stärken-Schwächen der Trinkwasserversorgungen im Kanton Uri

4.9 Handlungsbedarf

Die Wasserversorgungen des Kantons Uri verfügen heute sowie auch zukünftig grundsätzlich über genügend Wasser. Damit auch in Zukunft die Qualität und Versorgungssicherheit gewährleistet ist, besteht der nachfolgend dargestellte Handlungsbedarf. Dieser wurde aus den festgestellten Schwächen sowie aus den erforderlichen Aufgaben zur kantonalen Steuerung der Wasserversorgung abgeleitet. Der Handlungsbedarf erster Priorität umfasst Punkte, die heute eine prioritäre Schwäche darstellen, relevante Feststellungen der Fachstelle widerspiegeln oder einem Bedürfnis der Begleitgruppe entsprechen.

Erste Priorität:

- Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Kanton, Gemeinden, Genossenschaften)
- Verstärkte Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Wasserversorgungen, insbesondere der mittleren und kleinen Versorgungen
- Verbesserung der Versorgungssicherheit der kleineren und mittleren Wasserversorgungen (zweite Einspeisung, jedoch auch Gefährdung und Schutzzonen)
- Umsetzung einer gesicherten Steuerung, Finanzierung und Werterhaltung von kleinen und mittleren Wasserversorgungen (Wasserversorgungs-Reglement, Gebührenordnung)
- Schutz der Wasserversorgungen vor Naturgefahren durch die Reduktion des Gefährdungspotenzials der Fassungen
- Professionalisierung der mittleren und kleinen Wasserversorgungen (durch Mindestanforderungen und/oder Anreize)
- Verbesserung der mittel- und langfristigen Planungen (GWP) bei grossen und mittleren Versorgungen, Förderung von Regionalplanungen
- Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgungen innerhalb der Gemeinde sowie zwischen den Gemeinden
- Klärung der Erschliessungspflicht für Wasserversorgungen (in Bauzonen sowie geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb Bauzonen)

Zweite Priorität:

- Umsetzung der Schutzzonenvorschriften
- Verbesserung des Anlagezustandes von kleinen und mittleren Wasserversorgungen
- Klärung der Stellung der einzelnen Versorgungen (innerhalb Versorgungsgebiet einer WV entsteht keine neue WV)
- Regelung des Grundsatzes der Wasserabgabe (Verpflichtung der Wasserversorgungen mit dauerndem Überschuss zur Wasserabgabe an benachbarte Wasserversorgungen)
- Begleitung einzelner grosser Versorgungen mit höherem Handlungsbedarf
- Bereitstellung von hydrogeologischen Grundlagen.

5 Strategie

Mit der hier nachfolgend aufgezeigten Strategie sollen die Defizite, die im Grundlagenbericht 2018, in den Daten aus dem TWN-Prozess 2016 bis 2020 sowie in der Gemeindeumfrage 2020 aufgezeigt wurden, beseitigt und der vorangehend aufgezeigte Handlungsbedarf umgesetzt werden. Die Inhalte wurden gemeinsam mit Vertretern der Gemeinden sowie der Wasserversorgungen (Begleitgruppe siehe Impressum) erarbeitet. Die Umsetzung soll durch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.

Im Wesentlichen soll die Strategie

- die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons bei der Trinkwasserversorgung (inklusive notwendiger rechtlicher Voraussetzungen) definieren sowie
- die Mindestanforderungen an eine kommunale oder interkommunale Wasserversorgung festlegen.

Der Regierungsrat verpflichtet die GSUD die vorliegende Strategie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Wasserversorgungen umzusetzen und die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

5.1 Zielzustand / Vision 2035

Nachfolgend wird in Form einer Vision der Zielzustand der Wasserversorgung im Kanton Uri beschrieben, der spätestens im Jahr 2035 erreicht werden soll.

Bei der Umsetzung der Vision ist die klare Verantwortungszuteilung der einzelnen Akteure zentral. Vom Grundsatz her sollen die operative Verantwortung (der technische Betrieb) durch die Wasserversorgung, die strategische Verantwortung (Planung, Finanzierung, Sicherstellung Leistungserbringung usw.) durch die Gemeindebehörde und die Oberaufsicht durch die kantonale Behörde wahrgenommen werden.

- 1. Die Zuständigkeiten sind für den Kanton, die Gemeinden sowie die Wasserversorgungen einlässlich geregelt.**
- 2. Die Gemeindebehörde trägt die Verantwortung für die Wasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet⁷. Sie kann ihre Aufgaben an einen oder mehrere Wasserversorger übertragen. Bei mehreren Versorgern koordiniert sie diese und behält die strategische Verantwortung.**
- 3. Die Wasserversorgungen verfügen alle über eine Infrastruktur, die dem Stand der Technik⁸ entspricht und erfüllen definierte Mindestanforderungen. Sie sind professionell geführt und verfügen über ein Finanzierungs- und Gebührensystem, das einen selbständigen und langfristigen Betrieb sicherstellt.**
- 4. Die Versorgungen sind in wenigen regionalen Verbänden / Kooperationen (z. B. Unteres Reusstal, Oberes Reusstal und Urserntal) zusammengeschlossen oder es besteht in diesen Regionen eine Zusammenarbeit unter den Wasserversorgungen.**

⁷ Im Rahmen der Umsetzung ist festzulegen, wie das „Gemeindegebiet“ hinsichtlich Wasserversorgung zu definieren ist.

⁸ gemäss Anhang A

5.2 Stossrichtungen

Die nachfolgend aufgelisteten Stossrichtungen stellen langfristige Massnahmen dar. Die Umsetzung dieser Stossrichtungen soll die Erreichung der Vision sicherstellen. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der erfolgten Entwicklungen, des regional vorhandenen Know-hows sowie in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Wasserversorgungen. Um ein fundiertes und schrittweises Vorgehen sicherzustellen, werden die Stossrichtungen in zwei Prioritäten eingestuft.

Erste Priorität

1. Aufbau einer Wasserversorgungs-Plattform

Der Kanton initiiert ein Forum, das den regelmässigen Austausch unter den Wasserversorgungen ermöglicht. Dadurch soll eine verstärkte Vernetzung der Versorgungen und deren Wissen sichergestellt werden. Es sollen in diesem Forum über neue Grundlagen des Bundes sowie des Kantons informiert, gute Beispiele von Versorgungen des Kantons aufgezeigt und bestehende aktuelle Probleme und Herausforderungen diskutiert werden. Zudem soll Transparenz bezüglich den im Kanton aktiven Wasserversorgungen geschaffen werden (Liste der Wasserversorgungen).

2. Erarbeiten von Mindestanforderungen

Zur Festlegung eines anzustrebenden Zielzustandes («ideale» Wasserversorgung) sollen zusammen mit den Gemeinden allgemeingültige Mindestanforderungen definiert werden. Wo erforderlich, sind hierfür entsprechende Umsetzungshilfen und Grundlagen zu erarbeiten.

3. Klären von Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserversorgungen werden zusammen mit allen Beteiligten - kantonale Fachstellen, LdU, Gemeinden und Wasserversorgern - geklärt. Es gilt einerseits die Funktion des Kantons als Aufsichtsbehörde sowie die Umsetzungsverantwortung der Gemeinden zu regeln. In diesem Zusammenhang soll die Schaffung einer gemeinsamen Fachstelle geprüft werden. Diese soll insbesondere gemeindeübergreifende Aktivitäten koordinieren und gewährleisten, dass die Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig gesichert ist. Für eine allfällige gemeinsame Fachstelle ist, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ein Pflichtenheft zu erarbeiten. Weiter ist auch die Regelungen in den Bereichen Finanzierung, Versorgungssicherheit und Erschliessungspflicht zu prüfen. Die rechtliche Festlegung der Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen werden geklärt.

4. Stärkung der Gemeinden

Die Gemeinden sollen unterstützt werden, damit sie die Wasserversorgung innerhalb ihrer Gemeinde planen (GWP), weiterentwickeln und insbesondere mit der erforderlichen Finanzierung sichern können. Sie sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe im gesamten Gemeindegebiet befähigt werden. Der Kanton stellt unterstützende Grundlagen wie Musterreglement, Gebührenregelungen, Anforderungen bezüglich Führung, Organisation, Ausbildung, Planung sowie Versorgungssicherheit zur Verfügung. Diese Stärkung der Gemeinden soll wenn möglich anhand von Pilotgemeinden aufgezeigt werden.

Zweite Priorität

5. Unterstützen von privaten sowie kleinen und mittleren Wasserversorgungen

Mit privaten sowie kleinen Wasserversorgungen sollen vom Kanton aus organisierte Gespräche hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Herausforderungen geführt werden. Diese sind dahingehend zu unterstützen, dass sie kurz- oder mittelfristig die Mindestanforderungen erfüllen können. Die Weiterbildung des Personals kleinerer Wasserversorgungen soll ein Schwerpunkt darstellen. Sollte das Erreichen der Mindestanforderungen sowie eine verbesserte Ausbildung nicht möglich sein, sind diese in einem begleiteten Prozess mit anderen Versorgungen zusammenzuschliessen oder in die Wasserversorgung der Gemeinde zu integrieren.

6. Definieren von Zusammenarbeits-Regionen

Unter Berücksichtigung der topografischen, hydrogeologischen sowie auch wirtschaftlichen Gegebenheiten werden Zusammenarbeits-Regionen definiert. Diese sollen zeigen, in welchen Räumen ein Zusammenschluss mit anderen Wasserversorgungen zwecks Verbesserung der Professionalität, der Steigerung der Versorgungssicherheit sowie eines langfristigen Werterhalts sinnvoll sein kann. Dadurch soll auch Planungssicherheit für die Gemeinden geschaffen werden.

7. Entwickeln von Kooperationen

In den Zusammenarbeits-Regionen sollen die intensivere Zusammenarbeit bzw. der Zusammenschluss über die Gemeindegrenzen hinaus geprüft und wenn möglich umgesetzt werden. Versorgungsverbände oder Zusammenschlüsse sollen entwickelt und gestärkt werden, indem sie beispielsweise über eigenes Personal sowie definierte Kompetenzen verfügen.

8. Sicherung wichtiger Trinkwasserfassungen

Regional und überregional wichtige Trinkwasserfassungen sind durch ein planrechtliches Verfahren (Richtplan) zu sichern, damit die Wasserversorgung bei allfälligen Interessenabwägungen Vorrang erhält.

5.3 Strategische Ziele und Massnahmen 2026

Um die langfristige Vision sowie die Stossrichtungen erreichen zu können, sollen Zwischenschritte festgelegt werden. Dies erfolgt in Form der nachfolgenden strategischen Ziele und Massnahmen. Im Sinne eines ersten Schrittes werden vorerst die Ziele und Massnahmen für die Stossrichtungen der ersten Priorität definiert. Grundsätzlich sind die untenstehenden Ziele bis Ende 2026 zu erreichen. Die Abbildung 8 zeigt in welchen zeitlichen Schritten die Zielerreichung geplant ist. Ebenso kann dieser Darstellung entnommen werden, in welcher Phase die Umsetzung der Stossrichtungen zweiter Priorität erfolgen soll.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Massnahmen liegt bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweldirektion resp. beim Amt für Umweltschutz. Der grösste Teil dieser Massnahmen soll gemeinsam mit den Gemeinden und entsprechenden Fachpersonen erarbeitet werden. Zur Erreichung einzelner Ziele stehen auch die Gemeinden sowie die Versorgungen in der Pflicht. Im Rahmen der Umsetzung ist zu überprüfen, inwieweit für alle Wasserversorgungen die gleichen Massnahmen umgesetzt oder ob entsprechend der Grösse der Wasserversorgung unterschiedliche Ziele angesetzt werden sollen.

Stossrichtung	Ziele	Massnahmen
Plattform	Z1. Eine Plattform ist institutionalisiert und wird mindestens einmal pro Jahr durch den Kanton organisiert und durchgeführt.	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung der Gemeinden und Versorgungen bezüglich Themen - Erarbeitung Konzept bezüglich Umfang, Form und Rahmen - Durchführung erste Veranstaltung 2022
Mindestanforderungen	Z2. Die Mindestanforderungen für Wasserversorgungen im Kanton Uri sind gestützt auf die Vorgaben des Bundes und des SVGW festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> - Definieren der Mindestanforderungen unter Einbezug der Gemeinden und Fachpersonen - Prüfung einer möglichen gesetzlichen Einbindung
Rahmenbedingungen/ Zuständigkeiten	Z3. Alle Themenbereiche, die eine zusätzliche Regulierung erfordern, sind definiert.	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Situation (andere Kantone, SVGW) - Identifizierung und Festlegung der Themen und Inhalte unter anderem aus den Bereichen Zuständigkeiten und Finanzierung
	Z4. Die relevanten Funktionen sowie deren Aufgaben und Finanzierungsanforderungen bezüglich der Wasserversorgung im Kanton Uri sind bekannt.	<ul style="list-style-type: none"> - Definieren der «Aufsichtspflicht» des Kantons (Pflichtenheft) - Klären der Gemeindeaufgaben - Festlegung des finanziellen Mindestbedarfs

Stossrichtung	Ziele	Massnahmen
	Z5. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen sind erarbeitet und in Kraft gesetzt.	- Ausarbeitung entsprechender Richtlinien, Vollzugshilfen oder gesetzlichen Grundlagen
	Z6. Die Funktionen sind bei den entsprechenden Stellen umgesetzt und institutionalisiert.	- Umsetzung durch entsprechende Information und Schulung
Stärkung Gemeinden	Z7. Sämtliche Gemeinde-Exekutiven sind bezüglich ihrer Aufgaben in der Wasserversorgung informiert und sensibilisiert.	- Erarbeitung eines Anforderungskatalogs (ev. abgestimmt auf Gemeindegrösse) - Durchführung einer Gemeinde Information mit Erfahrungsaustausch und «Best Practice» im Rahmen der Plattform
	Z8. Die Gemeinden haben entsprechende Kenntnisse über ihre privaten Versorgungen bezüglich Versorgungsgebiet, Anlagenzustand sowie Finanzierung.	- Erarbeitung einer Praxis (ev. Arbeitshilfe) bezüglich Mindestkenntnisse sowie Interaktion - Information und Erfahrungsaustausch für Gemeindebehörden
	Z9. Alle Gemeinde-Exekutiven verfügen über ein Ressort «Trinkwasser» sowie eine zuständige Person. Diese verfügt über das erforderliche Wissen und hat Einsicht bei allen Wasserversorgungen der Gemeinde.	- Unterstützung der Gemeinden mit Beratung und Mustergrundlagen - Erfahrungsaustausch-Workshop für Gemeindebehörden - Befähigung der Gemeinden bezüglich einer künftigen Unterstützung/Führung der privaten Versorgungen
	Z10. Alle Versorgungen verfügen über ein Gebührensystem, das ihnen einen langfristig selbsttragenden Betrieb ermöglicht.	- Mustergrundlagen (WV- und Gebührenreglement, Gemeindeordnung usw.) zur Verfügung stellen - Schulungen für Finanzverwalter und Gemeindebehörden - Prüfung einer möglichen gesetzlichen Einbindung

Tabelle 2: Strategische Stossrichtungen, Ziele und Massnahmen

Die Abbildung 8 zeigt die zeitliche Umsetzung der Ziele und Massnahmen:

Thema	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Priorität							
Plattform (Z1)	X	X	X	X	X	X	X →
Mindestanforderungen (Z2)							
Rahmenbed. / Zuständigkeiten (Z3 bis Z6)			RS				
Stärkung Gemeinden (Z7 und Z8)							
Stärkung Gemeinden (Z9 und Z10)							→
2. Priorität							
Unterstützung Wasserversorgungen		X	X	X	X	X	X →
Zusammenarbeitsregionen							
Entwicklung Kooperationen							→
Sicherung Fassungen							→

Abbildung 8: Zeitliche Umsetzung (Legende: Z = Ziele siehe Tabelle 2, RS = Rechtsetzungsprozess, dicke schwarze Linie bei 2026 = Wirkungskontrolle)

Der Zeithorizont der Vision ist das Jahr 2035. Im Sinne eines Zwischenschrittes sind die strategischen Ziele bis 2026 zu erreichen. Obenstehende Darstellung (Abbildung 8) soll als «rollende Planung» betrachtet werden. Spätestens im Jahr 2026 soll die Erreichung der aktuell definierten Ziele mittels eines Wirkungsberichts beurteilt und die Planung bis 2035 ergänzt werden.

6 Anhang

Anhang A: Die «ideale» Wasserversorgung

Gestützt auf die Dokumente „Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen W12“ des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW sowie Erfahrungen aus anderen Kantonen definieren folgende Kriterien die «ideale Wasserversorgung»:

a) Grösse

Bezüglich der Grösse existieren in keinem Regelwerk verbindliche Angaben. Aus Erfahrungen in anderen Kantonen sind in der Regel erst bei Wasserversorgungen über 1'000 angeschlossenen Einwohnern genügend Ressourcen für eine professionelle Führung vorhanden. Bezugnehmend auf die Einteilung der Wasserversorgungen des SVGW in gross, mittel und klein, wird von einer mittleren Wasserversorgung bei 700 bis 7'000 Einwohnern gesprochen (nur Haushaltsverbrauch).

b) Organisation und Verantwortlichkeiten

- In einem Organigramm sind die personellen Zuständigkeiten sowie die verantwortliche Person für die Produktsicherheit ersichtlich festgehalten.
- Der Brunnenmeister weist eine Minimalausbildung auf und ein aktuelles Pflichtenheft, in welchem seine Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind, liegt vor.
- Das Vorgehen bei Störungen sowie bei einer Trinkwasserverunreinigung ist festgelegt.

c) Betriebsdokumente

- Eine aktuelle Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist vorhanden (max. 10 Jahre alt) und diese wird fristgerecht umgesetzt.
- Ein vollständiges und aktuelles Wasserversorgungsreglement liegt vor.
- Ein vollständiges Anlagenverzeichnis ist vorhanden.
- Digitale Pläne des Leitungsnetzes der Wasserverteilung sowie Schutzzonenpläne sind vorhanden.

d) Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung ist vorhanden und umgesetzt

- Grundwasserschutzzonen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen und werden regelmässig überprüft.
- Aufbereitungsverfahren sind den Bedürfnissen angemessen.
- Art und Häufigkeit der Kontrollen der Trinkwasserqualität sind festgelegt und werden regelmässig ausgeführt, das Prinzip der Selbstkontrolle wird gelebt.

e) Die Versorgungssicherheit ist eingehalten

- Der mittlere Bedarf muss heute und in der Zukunft auch bei Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes abgedeckt sein.

f) Trinkwasser in schweren Mangellagen

- Vorgehensschritte sowie Verantwortlichkeiten in schweren Mangellagen sind dokumentiert.
- Notwendige Löschwasserreserven sind vorhanden.

g) Werterhaltung

- Die Investitionsplanung und deren Umsetzung stellen sicher, dass die Wasserversorgung auf einem funktionsstüchtigen, angemessenen und abgesicherten Stand erhalten bleibt.

Mindestanforderungen: Die obenstehenden Punkte beinhalten sogenannte «Mindestanforderungen», wie diese in gewissen Kantonen festgelegt sind. Es sind dies: Grundwasser-Schutzzonen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, Versorgungssicherheit ist eingehalten, notwendige Löschwasserreserven sind vorhanden, Trinkwasserversorgung in Notlagen ist dokumentiert, Qualitätssicherung ist vorhanden und umgesetzt, Brunnenmeister weisen Minimalausbildung auf, Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist vorhanden und aktuell, GWP-Massnahmen werden fristgerecht umgesetzt, minimale Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt werden getätigt.

Anhang B: Wasserversorgungen des Kantons Uri (Liste der, dem AfU bekannten, Versorgungen)

Altdorf

- Wasserversorgung Altdorf
- Wasserversorgungsgenossenschaft Eggberge
- Wasserversorgung Mariannahiller (Missionshaus St. Josef)

Andermatt

- Wasserversorgung Andermatt
- Wasserversorgung Sportbahnen AG Gemsstock
- Wasserversorgung Restaurant Nätschen
- Wasserversorgung Restaurant Piz Calmot

Attinghausen

- Wasserversorgung Attinghausen
- Wasserversorgung Brunni
- Wassergenossenschaft Brüsti

Bauen

- Wasserversorgung Bauen
- Wasserversorgung Schweizerische Sprengstoff AG Cheddite

Bürglen

- Dorfbrunnengenossenschaft Bürglen
- Wasserversorgung Trudelingen
- Wassergenossenschaft Biel/Bürglen
- Wasserversorgungsgenossenschaft Eierschwand
- Wassergenossenschaft Waldi-Billen
- Wasserversorgung Rämisenberg

Erstfeld

- Wasserversorgung Erstfeld

Flüelen

- Wasserversorgung Flüelen

Göschenen

- Wasserversorgung Göschenen
- Wasserversorgung Kraftwerk Göschenen AG

Gurtellen

- Wasserversorgung Gurtellen
- Wasserversorgung Vorderarni
- Wasserversorgung Mittelarni
- Wassergenossenschaft Holz-Dangel
- Wassergenossenschaft Intschi
- Wasserversorgung Arni
- Wasserversorgungsgenossenschaft Buchen/Männigen

Hospental

- Wasserversorgung Hospental
- Wasserversorgung Zumdorf

Isenthal

- Dorfwassergenossenschaft Isenthal
- Wassergenossenschaft Gitschenen-Horlachen

- Wassergenossenschaft Sonnenhalb
- Wassergenossenschaft St. Jakob

Realp

- Wasserversorgung Realp

Schattdorf

- Wasserversorgung Schattdorf
- Wassergenossenschaft Haldi

Seedorf

- Wasserversorgung Seedorf

Seelisberg

- Wasserversorgung Seelisberg
- Wassergenossenschaft Volligen-Treib
- Wasserversorgung Oberrüti

Silenen

- Wassergenossenschaft Efibach
- Wassergenossenschaft Amsteg
- Wassergenossenschaft Buchholz-Schützen
- Wassergenossenschaft Chilcherberge
- Wassergenossenschaft Eisten Chäle
- Wassergenossenschaft Frentschenberg
- Wassergenossenschaft Golzern
- Wassergenossenschaft Limi-Breitlauri
- Wassergenossenschaft Schüpfenbach
- Wassergenossenschaft Tal Bristen
- Wassergenossenschaft Kirchbach
- Wasserversorgung Alp Stössi, Niederchäsern, Balmenschachen
- Wasserversorgung Ried
- Wassergenossenschaft Waldiberg
- Wasserversorgung ATG Chatzensternen

Sisikon

- Wasserversorgung Sisikon

Spiringen

- Wasserversorgung Spiringen
- Wasserversorgung Urnerboden

Unterschächen

- Wasserversorgung Unterschächen
- Alpverbesserung Sittlisalp
- Wasserversorgung Klausenpass-Betriebe AG
- Wasserversorgung Hotel Posthaus Urigen

Wassen

- Wasserversorgung Wassen
- Wasser- und Flurgenossenschaft Meien
- Wasserversorgung Färnigen

Altdorf, 6. Dezember 2021 aim-mfe/AfU201